

<b>Objekt/Adresse:</b> [ ]	<b>Eigentümer:</b>
<b>Kassenzeichen:</b> _____-1000-00_	[ ]
<b>Gewerbetreibender:</b> [ ]	
<b>Gewerbeart:</b> [ ]	

**Berechnungs- und Bestellbogen**

Bestimmung des Restabfallbehälters gem. § 7 Gewerbeabfallverordnung  
in Verbindung mit § 11 der Abfallsatzung der Stadt Ennepetal

**Ermittlung des Einwohnergleichwertes anhand der Beschäftigten bzw. Betten bei Beherbergungsbetrieben und Plätzen bei Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen:**

Beschäftigte im Sinne des § 11 B Abs. 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Den auf Ihr Unternehmen zutreffenden Einwohnergleichwert entnehmen Sie bitte dem beigefügten Satzungsauszug (§ 11 Abs. B 1).

Sie dividieren die von Ihnen ermittelte Beschäftigten-/ Betten- oder Platzzahl durch den Einwohnergleichwert. Dieses Ergebnis wird auf volle Einwohnergleichwerte gerundet und dann mit dem Regelvolumen (10 l) multipliziert.

Beispiel: Geldinstitut = § 11 B 1 Buchstabe B = je 3 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert (siehe Rückseite!)

	Mitarbeiter insgesamt	EW-gleichwert	Summe der EW-gleichwerte	Gerundet Immer auf volle Gleichwerte
Werte für Ihr Unternehmen	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

**Ermittlung des Mindestbehältervolumens:**

	Summe der gerundeten Einwohnergleichwerte	Regelvolumen	
Beispiel:	6 multipliziert mit	10 l pro 14 Tage	= 60 l Mindestvolumen
Werte für Ihr Unternehmen	[ ]	10 l pro 14 Tage	= [ ] l Mindestvolumen

**Auswahl des passenden Gefäßes:**

Restabfallbehälter gibt es in folgenden Größen und Gebühren im Jahr:

Gefäßgröße	Jahresgebühr	Gefäßgröße	Jahresgebühr	Gefäßgröße	Jahresgebühr
40 l	135,63 €	60 l	189,13 €	80 l	242,63 €
120 l	349,64 €	240 l	670,65 €	1.100 l	3.247,50 €

Wir wünschen folgende Behälter, die gegebenenfalls zusätzlich zu den bereits vorhandenen zugeteilt werden (Das oben ermittelte Mindestvolumen darf nicht unterschritten werden):

Anzahl	Liter
[ ]	[ ]

**Datum**

**Unterschrift**

**Telefonnummer**

**Zurück an:**

Stadt Ennepetal  
 Fachbereich 1 – Finanzen, Personal und Zentraler Service  
 - Abteilung Steuern, Grundbesitzabgaben -  
 Bismarckstr. 21  
 58256 Ennepetal  
 E-Mail: grundbesitzabgaben@ennepetal.de

## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal vom 07.07.2003

### § 11

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

**B) für gewerblich/industriell und gemischt genutzte Grundstücke:**

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwoh- ner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (2) Beschäftigte im Sinne des § 9 b Abs. 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das vorhandene Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, und ist zusätzliches Volumen (ein größeres bzw. ein weiteres Gefäß) nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 120 l statt 80 l) zu dulden.